

die sich aber eventuell, wenn dieser indirekte Zwang ohne Erfolg bleibt, oder wenn es zum Kriege kommt, in *definitive Wegnahme* (Konfiskation) verwandelt. Findet die Anwendung der Maßregel außer dem Kriege statt, so handelt es sich um die Erzielung einer Wirkung, die an die Repressalien im allgemeinen geknüpft ist; das E. erscheint dann als ein spezieller Fall der Repressalien.

§ 2. **Kritik der Einrichtung.** Gegen die Anwendung des E. in Friedenszeiten spricht innerhalb der heutigen Anschauungen über die Art und Weise der Austragung internationaler Streitfälle die Unanwendbarkeit von Maßregeln, die als spezifische Kriegshandlungen erscheinen. Dazu kommt noch der Umstand, daß mit der Anwendung dieser Maßregel schädigende Wirkungen für den neutralen Handel verknüpft sind. Ueberdies ist zu beachten, daß selbst im Falle drohenden Ausbruchs des Krieges der Staat, in dessen Machtbereich sich Handelsschiffe des feindlichen Staates befinden, eine Frist gewährt, binnen welcher sie ungehindert auslaufen können. Diese seit dem Krimkrieg herrschende Uebung, feindliche Schiffe, die von der Eröffnung des Krieges in feindlichen Häfen überrascht werden, nicht sofort der Wegnahme zu unterwerfen, fand neuestens in dem Abkommen VI der Haager Konferenz von 1907 insofern Anerkennung, als deren Beobachtung empfohlen wird. Die Umwandlung dieser Uebung in eine Rechtsvorschrift wurde abgelehnt. Nach diesem Abkommen ist die Begünstigung feindlichen Handelsschiffen gewährt, die sich beim Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen befinden oder ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anlaufen; sie können unverzüglich oder binnen einer ausreichenden Frist frei auslaufen. Können sie infolge höherer Gewalt die Frist nicht einhalten, oder ist ihnen das Auslaufen nicht gestattet worden, so können sie (unter der Verpflichtung der Restitution ohne Entschädigung) nur mit *Beschlag* belegt oder gegen Entschädigung *requiriert* werden (a 2 Abs 2). Beschlagnahme mit der Pflicht zur Restitution ohne Entschädigung oder Requisition gegen Entschädigung ist auch bezüglich der feindlichen Waren an Bord der in a 1, 2, 3 des zit. Haager Abkommens bezeichneten Schiffe zulässig (a 4). Das Abkommen findet jedoch keine Anwendung auf solche Kauffahrteischiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind.

§ 3. **Arrêt de Prince und Jus angariae.** Als E. wird auch der sog. Arrêt de Prince bezeichnet. Der Inhalt dieser Maßregel wird in dessen von den Schriftstellern verschieden definiert; auch herrscht Meinungsverschiedenheit bezüglich der Frage, ob die Maßregel in Friedens- oder auch in Kriegszeiten Anwendung finde. Man versteht darunter das Verbot des Auslaufens fremder Schiffe, um zu verhindern, daß Nachrichten über politische Vorgänge im Lande auswärts Verbreitung finden. Die Anwendung solcher Maßregeln ist im Hinblick auf die heutigen Verkehrsmittel überflüssig. Ferner identifiziert man den vorliegenden Vorgang mit der *Angarie* in Friedenszeiten. Die Frage, ob die Kriegführenden auch heute noch berechtigt sind, neutrale Schiffe in ihren Häfen zurückzuhalten und zu

Transportzwecken heranzuziehen — sog. *jus angariae* (ἀγγαρος, der Bote), droit d'angarie —, war streitig. Von dieser Maßregel wurde namentlich unter Ludwig XIV. Gebrauch gemacht. Seither verzichteten einzelne Staaten in Verträgen auf die Anwendung dieser Maßregel, die mit dem heutigen Neutralitätsrecht unvereinbar ist, daher sie derzeit als obsolet betrachtet werden kann. Andererseits sind allerdings noch in neuerer Zeit Verträge abgeschlossen worden, in denen Stipulationen bezüglich der Entschädigungsfrage für den Fall enthalten sind, daß der Kapitän eines Handelsschiffes zu Angariern genötigt worden ist.

Literatur: v. Solgenborff *RB* „Embargo“; E. v. Martens, *Völkerrecht* 2, 471 ff; v. Pulteney in Solgenborff *BR* 4, 98 ff; Beres, *Intern. Seerecht* 150 ff; Phillimore, *Commentaries* III, 44 sq; *Travers Twiss*, *The Law of Nations* II 21 sq; Calvo, *Le droit intern.* §§ 1824 sq; v. Ullmann, *Völkerrecht* 3 457, 458. v. Ullmann.

Emeriten- und Demeritenankalten

¶ Geistliche

Enklaven und Exklaven

¶ Landesgrenzen

Enregistrement

¶ Verkehrsabgaben

Enteignung

A. Reichsgebiet

§ 1. Begriff. § 2. Geschichtliche Entwicklung. § 3. Rechtliche Natur. § 4. Feststellung des Enteignungsfalles (Voraussetzungen der Enteignung, Verletzung des Enteignungsrechtes). § 5. Die Subjekte der Enteignung. § 6. Die Objekte der Enteignung. § 7. Die dingliche Wirkung (Eigentumsveränderung). § 8. Die obligatorische Wirkung (Entschädigung). § 9. Verhältnis der beiden Wirkungen zu einander. Perfektion der Enteignung. § 10. Vorwirkung der Enteignung. § 11. Ausdehnung der Enteignung. § 12. Freiwillige Abtretung. § 13. Rückvertrags- und Vorkaufsrecht. § 14. Enteignungsverfahren.

[ER = Enteignungsrecht; EVerf = Enteignungsverfahren; Eigt. = Eigentum; U = Unternehmen.]

§ 1. **Begriff der Enteignung.** Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben des Staates ist vielfach nicht möglich, ohne dabei dem Einzelnen ein Opfer an seinem ihm vom Staate gewährleisteten Vermögen anzufürmen, und wenn er solches nicht freiwillig bringen will, es ihm zwangsweise aufzulegen und dabei in seinen rechtlich geschützten Lebenskreis einzugreifen, ihm Güter, deren der Staat selbst zur Erhaltung und Entwicklung der Gesamtheit bedarf, einseitig zu entziehen. In jedem derartigen Falle entsteht ein Konflikt mit einer andern großen Staatsaufgabe, nämlich der der *Sicherstellung des Individuums*, der *Gewährung von Rechtschutz*. Dieser Konflikt kann entsprechend dem Wesen des Staates nur zugunsten der